

SPITZKUNNERSDORFER NACHRICHTEN



Amtsblatt der Gemeinde Spitzkunnersdorf

5. Jahrgang

16. Augusti 1994

Ausgabe Nr. 8

Liebe ABC-Schützen!



Im Namen des Gemeinderates sowie der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Spitzkunnersdorf wünsche ich Euch für den Schulbeginn alles erdenklich Gute, Gesundheit und viel Freude beim Lernen

*Euer J. Neumann
Bürgermeister*

Schulanfänger der Grundschule Spitzkunnersdorf:

Berndt, Stefanie
Buse, Beatrice
Gründler, Monique
Nowakowski, Anett
Paul, Christiane
Sperling, Nicole
Weber, Mona
Wünsche, Katja
Slansky, Christiane

Heinze, Markus
Hülsmeier, Lars
Klimt, Markus
Körner, Lars
Müller, Tommy
Prelop, Marco
Radisch, Daniel
Runge, Olaf
Scholze, Anton
Wünsche, Alexander

Veranstaltungsplanung 95

In den Jahren vor der „Wende“ trafen sich in Spitzkunnersdorf jährlich einmal alle Vereine, Gaststättenleiter, Organisationen, Klubs u.s.w., um die Veranstaltungstermine für das kommende Jahr zu besprechen. Mit der dabei entstehenden Terminaufstellung konnten Überschneidungen weitestgehend vermieden werden, keiner brauchte sich Mitwirkende oder Gäste teilen. Für 1995 soll es wieder eine solche Zusammenkunft geben. Diese wird im September 94 stattfinden. Die Vorsitzenden der Vereine, Verbände sowie all diejenigen, die 1995 öffentliche Veranstaltungen planen, werden gebeten, sich entsprechend vorzubereiten. Die Vereins- und Verbandsvorsitzenden werden durch die Gemeindeverwaltung zu gegebener Zeit persönlich eingeladen.

*J. Neumann
Bürgermeister*

Abwassergebühren

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Spitzkunnersdorf sieht eine Abwassergebühr von 3,- DM je m³ Abwasser vor. Die Gemeindeverwaltung beabsichtigt, diese Gebühren von der SOWAG (Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH) einziehen zu lassen. Damit erhalten die Wasserabnehmer der an den neuen Abwasserkanal im Niederdorf angeschlossenen Grundstücke als Bestandteil der nächsten Wasserrechnung eine Abwassergebühr berechnet. Diese Abwassergebühr wird von der Gemeinde erhoben und steht der Gemeinde zur Deckung der Betriebskosten unserer Kläranlage zur Verfügung. Der entsprechende Betrag wird uns, abzüglich einer geringen Bearbeitungsgebühr, von der SOWAG in einer Summe je Zahlungszeitraum überwiesen. Sollte nicht der gesamte Frischwasserbedarf aus dem öffentlichen Netz gedeckt werden, (Nutzung von Hausbrunnen oder Gruppenanlagen) wird der Wasserverbrauch für die Ermittlung der Abwassergebühr zunächst geschätzt. Die Schätzung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Grundstückseigentümer in der Lage ist, der Gemeinde den Frischwasserverbrauch nachzuweisen. Betreffenden Grundstückseigentümern wird empfohlen, in den Teil ihrer Hauswasserversorgungsanlage, aus dem Wasser in den Abwasserkanal eingeleitet wird, eine Wasseruhr einbauen zu lassen.

Sollten Wasserabnehmer Fragen zur Abwassergebühr und ihrer Höhe haben, steht ihnen in der Gemeindeverwaltung Herr Reichel gern zur Beantwortung zur Verfügung.



*J. Neumann
Bürgermeister*

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Spitzkunnersdorf

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 16.10.1994

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Spitzkunnersdorf liegt in der Zeit vom 26.09.94 bis 30.09.1994 während der Dienststunden und am 29.09.1994 bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Spitzkunnersdorf, Zimmer 3, zu jedermanns Einsicht aus.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 30.09.94 bis 11.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Spitzkunnersdorf, Hauptstraße 13a, Zimmer 3, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 25.09.1994 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 315 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 12.09.1994 in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Gemeinde,
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Frist nach § 16 Abs. 10 der Bundeswahlordnung (bis zum 25.09.1994), die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bun-

deswahlordnung (bis zum 25.09.1994) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 30.09.1994) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist nach § 16 Abs. 10 der Bundeswahlordnung, der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 14.10.1994, 18.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Spitzkunnersdorf, Hauptstraße 13a, Zimmer 3, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
- und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Wahlumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Bundespost als Standardbrief ohne besondere Versandungsform gebührenfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Spitzkunnersdorf, den 16.08.1994

Gemeindeverwaltung
Spitzkunnersdorf
gez.: Neumann
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum Sächsischen Landtag
am 11.09.1994**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Spitzkunnersdorf liegt in der Zeit vom 22.08.1994 bis 26.08.1994 während der Dienststunden und am 25.08.1994 bis 18.00 Uhr (§ 17 Abs. 1 SächsWahlG) in der Gemeindeverwaltung Spitzkunnersdorf, Hauptstraße 13a, Zimmer 3, zu jedermanns Einsicht aus.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag und der Monat seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 26.08.94 bis 11.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Spitzkunnersdorf, Hauptstraße 13a, Zimmer 3, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21.08.1994 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 60 Sächsische Oberlausitz 2 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirktes aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 08.08.1994 in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Gemeinde,
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden

die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 21.08.1994) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 26.08.1994) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Bürgermeisteramtes gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 09.09.1994, 18.00 Uhr, beim Bürgermeisteramt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen hellgrünen Wahlumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen rosa Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl. Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Bürgermeisteramt auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Wahlumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Bundespost als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Spitzkunnersdorf, den 16.08.1994

*Gemeindeverwaltung
Spitzkunnersdorf
gez.: Neumann*

Wahlbekanntmachung

1. Am 11. September 1994 findet die Wahl zum 2. Sächsischen Landtag statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Dorfstraße - Hauptstraße
Wahlraum: Gemeindezentrum, Heimatzimmer

Wahlbezirk 2: Weberstraße - Wiesental -
Obere Zeile - Niedere Zeile
Wahlraum: C.F. Weber GmbH, Speiseraum

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 07.08.1994 bis 21.08.1994 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in Seiffhennersdorf zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepaß zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel und Umschlag ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer 1. für die Wahl im Wahlkreis in grauem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landeslisten in schwarzem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Direktstimme zur Wahl des Wahlkreisabgeordneten (des Direktbewerbers) in der Weise ab, daß er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Graudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Listenstimme zur Wahl einer Landesliste einer Partei in der Weise ab, daß er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Listenstimme ist in der Regel die wichtigere Stimme, da mit ihr über die Anzahl der Abgeordneten der einzelnen Parteien im Landtag entschieden wird (§ 6 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen

Landtag).

Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluß an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muß sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, daß er dort spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Spitzkunnersdorf, den 16.08.1994

Gemeindeverwaltung
Spitzkunnersdorf
gez.: Neumann
Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen Einladung

Sehr geehrte Einwohner von Spitzkunnersdorf, die öffentliche konstituierende Sitzung des Gemeinderates Spitzkunnersdorf findet am **22.08.1994, 19.00 Uhr**, im Gemeindezentrum Spitzkunnersdorf, Heimatzimmer, statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Hinderungsgründe nach § 32 der SächsGemO
2. Wahl eines Gemeinderates, der die Verpflichtung des Bürgermeisters vornimmt
3. Verpflichtung des Bürgermeisters
4. Verpflichtung der Gemeinderäte
5. Wahl des Bürgermeisterstellvertreters
6. Änderung der Hauptsatzung
7. Bauanträge
8. Abschluß einer Vereinbarung mit der SOWAG über Einziehung von Abwassergebühren
9. öffentliche Fragestunde

Interessierte Bürger sind ganz herzlich eingeladen.

Neumann
Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung

vom 27.06.1994

Beschluß Nr. 31/94

Der Bürgermeister wird auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung von der Haushaltsführung 1993 entlastet.

Beschluß Nr. 32/94

Es wird eine neue Bekanntmachungssatzung beschlossen.

Beschluß Nr. 33/94

Dem Antragsteller wird mit diesem Beschluß das Flurstück Nr. 333/1 verkauft.

Beschluß Nr. 34/94

Es wurde beschlossen, die Straße in der Siedlung vermessen zu lassen und durch die Gemeinde käuflich zu erwerben.

Beschluß Nr. 35/94

Ein Bürger beantragt den Kauf eines keilförmigen Landstückes. Ein Verkauf ist nicht nötig, da für dieses Land eine Baulast beim Grundbuchamt eingetragen ist.

Beschluß Nr. 36/94

Herr Reichel wird bevollmächtigt, den Kaufvertrag für das Flurstück 371b abzuschließen.

Beschluß Nr. 37/94

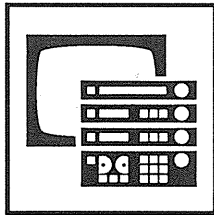
Entsprechend den Empfehlungen des Ingenieurbüros werden die Leistungen Heizungseinbau und Fußbodenle-gearbeiten vergeben.

Beschluß Nr. 38/94

Für das Erreichen des Kreismeistertitels erhält der Fußballverein eine Prämie in Höhe von 400,— DM.

Fernseherentsorgung

Im September erfolgt wieder die Einsammlung von Fernsehgeräten, Radios und anderen elektronischen Geräten der Haushalte unseres Ortes. Die zu entsorgenden Geräte können bis zum Dienstag, den **06.09.94**, bei Frau Haselbach in der Gemeindeverwaltung angemeldet werden. Die Abholung erfolgt am Donnerstag, dem **08.09.94**, durch die Mitarbeiter des Bauhofes. Nach Möglichkeit bitte die Geräte am Straßenrand bereitstellen.



Schrottsammlung

Die nächste Schrottsammlung findet am **Sonntag, dem 20.08.94**, in der Zeit von **8.00 - 12.00 Uhr** statt. In dieser Zeit kann Schrott zum Containerstandort an der Weberstraße (Nähe Weises Getränkemarkt) gebracht werden. Er wird dort von Mitarbeitern des Bauhofes der Gemeinde und Kraftfahrern der Peterson-Knab GmbH entgegengenommen.



*J. Reichel
Sachbearbeiter*

Gemeindebibliothek

Ab September 1994 kann die Gemeindebibliothek erweiterte Öffnungszeiten anbieten. Sie wird wie folgt geöffnet sein:

dienstags von 16.00 - 18.00 Uhr und

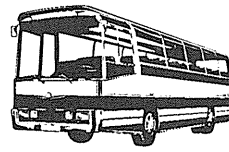
mittwochs von 10.00 - 11.30 Uhr

Die Gemeinde Spitzkunnersdorf nutzt unter anderem die Möglichkeiten der Kreisausleihe in Zittau. Von dort erhalten wir regelmäßig für eine gewisse Zeit Bücher, welche dann den Lesern in Spitzkunnersdorf zur Ausleihe zur Verfügung stehen. Auf diesem Wege ist es möglich, eine Vielzahl einzelner Leserwünsche zu erfüllen.

Karin Reichel

Liebe Rentner und Vorrentner!

Der Monat August war wieder ein Monat mit einem sehr schönen Erlebnis - eine Fahrt zum Fichtelberg. Es hat allen Teilnehmern sehr gut gefallen.



Am **06. September** fahren wir nach Kleinwelka. Erinnern möchte ich auch an die Fahrt am **18.09.94** zur Hengstparade. Ausführlich wurde darüber bereits in der Juli-Ausgabe berichtet. Eventuell noch offene Fragen können auch die Helfer beantworten.

Ich hoffe, daß wir wieder zwei schöne Fahrten mit vielen Teilnehmern erleben werden. Auch "Nichtrentner" können uns jederzeit gern begleiten.

Alle Helfer möchte ich zu unserer Helferberatung am **14.09.94 um 15.00 Uhr** in die Turnhalle (Vereinszimmer) recht herzlich einladen.

*Ihre Erika Rother
Seniorenverbandsvorsitzende*

RRR

Zu unserer vorerst letzten Radwanderung dieser Saison starten wir am Dienstag, dem **6. September 1994**, 13.00 Uhr an der Turnhalle. Die führt über ca. 25 km um's Königsholz zur Batzenhütte.

Zusätzliche Radpartie:

Sonnabend, 15. Okt. 1994 Radwanderung aller Turnabteilungen über ca. 12 - 15 km

Euer Radwanderfreund Herbert Neumann



AUS DER KIRCHGEMEINDE

◆ Zuerst wünschen wir allen Schülerinnen und Schülern einen frohen Beginn des neuen Schuljahres und gemeinsam mit den Lehrern eine gute Zeit. Möge viel Offenheit entstehen für das, was Lehrer und Schüler sich gegenseitig geben können. Auch mit der Christenlehre beginnen wir wieder und laden alle Kinder dazu herzlich ein. Die Termine für die einzelnen Gruppen veröffentlichen wir an der Tafel am Friedhof. Wer konfirmiert werden möchte, muß spätestens ab der 6. Klasse zum kirchlichen Unterricht kommen. Selbstverständlich ist es weiterhin möglich, auch später noch sich taufen oder konfirmieren zu lassen. Dazu halten wir im Winterhalbjahr wieder einen Kurs. Interessenten melden sich bitte dazu im Pfarramt an. Und selbstverständlich ist es auch möglich, in die Kirche wieder einzutreten.

◆ Zum ERNTEDANKFEST am Sonntag, dem 18. September, laden wir für 9.30 Uhr zum Gottesdienst ein und erbitten wieder Gaben zum Schmücken unseres Altares am Sonnabend zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr. Es wird uns in diesem Jahr vielleicht besonders bewußt, wieviel Grund zur Dankbarkeit wir haben können, wenn es trotz der Ernteauffälle und der extremen Witterung so viel gibt, daß wir uns tägliche Brot nicht sorgen müssen. In wievielen Ländern ist eine solche Trockenheit bereits der Anfang für eine Hungersnot!

◆ Mit unserer Glockenreparatur hoffen wir im Herbst bzw. im Winter beginnen zu können. Wir müssen mit etwa 20.000 DM rechnen und sind dankbar, wenn uns dazu noch Spenden gegeben werden. Jede Mark hilft uns und umso weniger müssen wir ans „Eingemachte“ gehen. Denn es liegt noch viel anderes in unserer Kirche an: der Altar muß gereinigt werden und gern wür-

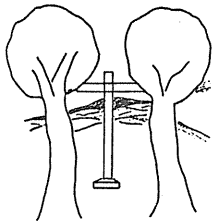


den wir unsere wertvolle Schuster-Orgel zum 60-jährigen Orgel-jubiläum im Jahre 1996 generalüberholen lassen. Und schließlich wollen wir auch unsere Kirche im Jahre 1997 zum Ortsjubiläum so gut wie möglich unseren Einwohnern und Gästen präsentieren.

Es grüßt Sie

Ihr Wolfgang Oehmichen, Pfarrer

DIE FRIEDHOFSVERWALTUNG GIBT BEKANNT



Zur Vermeidung von viel Ärger beachten Sie bitte, daß das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wirklich nur auf diese Stelle bezogen ist. Es geht nicht, daß die Hecke des Nachbarn ohne seine Kenntnis verschnitten wird. Pflanzungen außerhalb der Grabstelle sprechen Sie bitte mit uns ab - sie gehen in jedem Fall in das Eigentum des Friedhofes über.

Die Ev.-Luth.Friedhofsverwaltung

Verkaufe ein unbebautes Grundstück - 830 m².

Interessenten melden sich bitte bei: *Elfriede Willmann*
Dorfstraße 3
Spitzkunnersdorf



Wir möchten auf diesem Wege allen Verwandten, Bekannten, Freunden und Nachbarn für die liebevollen Geschenke und Glückwünsche zum Schuleintritt herzlich danken.

Olaf Runge und Eltern



Bestattungsdienst der Stadt Zittau

Görlitzer Straße 55 b • 02763 Zittau
Telefon 0 35 83 / 70 40 28

Überführung zur Erd- und Feuerbestattung
Erledigung aller Formalitäten

Bereitschaftsdienst jederzeit erreichbar über 0171-3214428

SPITZKUNNERSDORFER NACHRICHTEN

Herausgeber:
Gemeinde Spitzkunnersdorf
Gemeindeverwaltung
Hauptstraße 13 a
02794 Spitzkunnersdorf
Tel.+Fax (035842) 5350

Verantwortlich für den Inhalt
amtlicher Teil und Beschlüsse
des Gemeinderates:
Jürgen Neumann, Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt
übriger Teil:
Unterzeichnende

Gestaltung:
Jürgen Reichel,
Angelika Haselbach


Druck:
Offset- und Buchdruckerei
Wilhelm Haußig
Inhaber Hartmut Haußig
02791 Niederoderwitz

ANTEA
BESTATTUNGEN

GmbH  Betriebsleiter
Manfred Peschel

Zittau
Bestattungshaus
Hammerschmiedstr. 13
gegenüber dem Frauenfriedhof

(03583)

 7 73 00

Im Trauerfall helfen wir
Ihnen sofort und zuverlässig
zu günstigen Preisen

• Feuer-, Erd-, Seebestattung,
Überführungen In- und Ausland

• Nach Ihren Wünschen erledigen wir alle Formalitäten

• Tag und Nacht dienstbereit!

Rolladenbaubetrieb Zittau

 **Sun
Service**

Gutenbergstr. 20
☎ (03583) 70 39 19

Di. - Fr. 9-12 und 13-18

Sa. 9-12

Fachbetrieb der Innung

Wir stellen für Sie her:

- Rolläden • Markisen und andere • Fenster
- Rolll Tore • Sonnenschutzanlagen • Jalousien

Überzeugen Sie sich selbst von unserer Leistungsvielfalt!

In Spitzkunnersdorf steht Ihnen unser Mitarbeiter Herr Frank Michel, Weberstraße 18, gern zur Verfügung

„Neu“ - Reifendienst

Ab 5. September bieten wir Ihnen
den kompletten Reifenservice für
Pkw und Kleintransporter.



- ☛ Reifen
- ☛ Montage und Auswuchten
- ☛ Felgen
- ☛ kpl. Räder

sowie

- ☛ Stoßdämpfer und Auspuffservice

„Winterreifen“ jetzt bestellen, erspart Ihnen Geld.



**Brenn- und Baustoffhandel
Ronald Rätze**

Hauptstraße 43
02794 Spitzkunnersdorf
Tel./Fax (035842) 5348

Wir empfehlen gebündelte Brikett
zum SPARPREIS!

BAUSTOFFE

KG-Rohr für Abwasser • Rasengitter
Betonpflaster • Ziegel • Gasbeton
Gipskartonplatten • Dämmstoffe

**Schüttguttransporte bis 10 t
Baggerarbeiten (T-174)**

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 6.30 - 17.30 Uhr, Sa 9.00 - 12.00 Uhr

**ANNAHME FÜR NIEDERODERWITZ
Lebensmittelgeschäft Lommatzsch**